

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5085

2. November 2015

**Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE PIRATEN
und SSW – Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen (Drucksache 18/318(neu))**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Antrag „Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen“ wurde die Landesregierung aufgefordert, schleswig-holsteinische Gesetze und Verordnungen dahingehend zu ändern, dass eine rechtliche Gleichstellung von weiteren Assistenzhunden mit Blindenhunden erfolgt und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass Assistenzhunde barrierefrei Zutritt in alle öffentlichen Bereiche und Einrichtungen des alltäglichen Lebens erhalten. Des Weiteren soll sich die Landesregierung für eine Gleichstellung von Assistenzhunden mit Blindenhunden im Bereich Steuerrecht, Krankenkassen- und Beihilferecht sowie die Schaffung einer einheitlichen Assistenzhundeprüfung einsetzen.

Mit der Stellungnahme der Ministerin vom 24.04.2013 (Umdruck 18/1131) wurde Ihnen für die meisten Punkte mitgeteilt, dass Ihre Forderungen weitgehend erfüllt sind. So ist die unter Punkt 2 geforderte Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden in alle öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens bereits umgesetzt. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich diesbezüglich auf die damalige Stellungnahme.

Offen blieb die Forderung an die Landesregierung, sich für die Anerkennung von Assistenzhunden als notwendiges medizinisches Hilfsmittel im Alltag bei den Krankenkassen einzusetzen. Ein diesbezüglicher Erfolg hätte – siehe Stellungnahme vom 24.04.2015 – auch positive Auswirkungen auf die Beihilfe, da aufgrund der anzustrebenden Kongruenz zwischen Versorgung nach SGB V und Beihilfe eine Änderung der Beihilfeverordnung erst dann befürwortet werden kann, wenn sonstige Assistenzhunde auch von den gesetzlichen Krankenversicherungen als Hilfsmittel eingeordnet worden sind.

Frau Ministerin Alheit hat in dieser Angelegenheit an den Bundesgesundheitsminister geschrieben. Wie Sie dem beigefügten Antwortschreiben entnehmen können, wird gegenwärtig keine Erweiterung der Leistungspflicht der Krankenkassen erfolgen. Dies begründet Herr Bundesminister Gröhe damit, dass Assistenzhunde nur dann in das Hilfsmittelver-

zeichnis der Krankenkassen aufgenommen werden könnten, wenn durch sie ein Behinderungsausgleich für die allgemeine Lebensbetätigung im Rahmen der Grundbedürfnisse erreicht wird und keine wirtschaftlicheren Versorgungsalternativen vorhanden sind. Diese Voraussetzungen seien für Assistenzhunde nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Langner
Staatssekretärin

Anlage



Bundesministerium
für Gesundheit

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	STW	LSB	PR	PS	PS1
KSI	KSH	1	2	3	4	5
Eingang Ministerbüro VIII						
1.7. Aug. 2015						
<input type="checkbox"/> m. d. B. u.			<input type="checkbox"/> Beantwortung			
<input type="checkbox"/> w. Verwendung			<input type="checkbox"/> v. Abg. z. Kts.			
<input type="checkbox"/> Kennisnahme			<input type="checkbox"/> n. Abg. z. Kts.			
<input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme			<input type="checkbox"/> in eigener Zust.			
<input type="checkbox"/> AE für M			<input type="checkbox"/> Eingabe			
<input type="checkbox"/> AE für St			<input type="checkbox"/> bei			

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Gesundheit, 53113 Bonn

Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
Frau Kristin Alheit
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Hermann Gröhe
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003

FAX +49 (0)228 99 441-1193

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 10. August 2015

Sehr geehrte Frau Kollegin,

liebe Frau Alheit,

für Ihr Schreiben vom 7. Juli 2015, in welchem Sie die Aufnahme von sogenannten Assistenzhunden in das Hilfsmittelverzeichnis anregen, bedanke ich mich. Hierzu nehme ich nachfolgend gerne Stellung.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben gemäß § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hängt bei Hilfsmitteln zum mittelbaren Behinderungsausgleich die Leistungspflicht der Krankenkassen entscheidend davon ab, ob die Versorgung mit einem solchen Hilfsmittel der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens dient. Es ist somit jeweils zu prüfen, ob der mit dem konkreten Hilfsmittel zu erreichende Behinderungsausgleich die allgemeine Lebensbetätigung im Rahmen der Grundbedürfnisse betrifft oder sich nur in einem bestimmten Lebensbereich (z. B. Beruf, Gesellschaft, Freizeit) auswirkt. Im letztgenannten Fall besteht keine Leistungspflicht der Krankenkassen.

Blindenführhunde, die blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten eine gefahrlose Orientierung ermöglichen sollen, sind danach Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V. Sie sollen (mittelbar) eine bestehende Behinderung ausgleichen und dienen offensichtlich der Erfüllung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens.

Bei "sonstigen" Assistenzhunden (z.B. Hörhunde, Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde) handelt es sich demgegenüber nicht um Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V. Sie leisten in der Regel keinen hinreichenden Beitrag zur Befriedigung der von der Rechtsprechung anerkannten Grundbedürfnisse des täglichen Lebens. Soweit sie teilweise hierzu beitragen können, ist davon auszugehen, dass es wirtschaftlichere Versorgungsalternativen gibt, sodass das Kriterium der Erforderlichkeit im Sinne der krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt ist. Aus diesem Grund wurden diese auch bisher nicht in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgenommen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hält die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Beurteilung der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Hilfsmitteln zum mittelbaren Behinderungsausgleich für grundsätzlich sachgerecht. Eine Gleichbehandlung der Assistenzhunde mit Blindenführhunden ist danach nicht geboten, so dass eine entsprechende Erweiterung der Leistungspflicht der Krankenkassen gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Zwar gibt es in einigen Ländern Bestrebungen, eine Gleichstellung von Assistenzhunden und Blindenführhunden zu erreichen. Auch wurden teilweise - wie auch im Bundesland Schleswig-Holstein - die rechtlichen Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt dieser Hunde in alle öffentlichen Bereiche und Einrichtungen des alltäglichen Lebens im Landesrecht geschaffen. In den Beihilfeverordnungen sind Assistenzhunde allerdings mit Blick auf die Frage der medizinischen Notwendigkeit, des medizinischen Nutzens und unzureichender Studien hierzu sowie im Hinblick auf eine angestrebte Kongruenz mit den krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht als beihilfefähig anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

